1. Ausfertigung

Satzung
der Stadt Wesel

über die Festlegung des bebauten Gebietes „Kuhport" im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

- Entwicklungssatzung Nr. 1-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 113), und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt nordwestlich der Ortslage Ginderich. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Gegenstand

Das bebaute Gebiet „Kuhport", das im Außenbereich liegt, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 3
Inkrafttreten

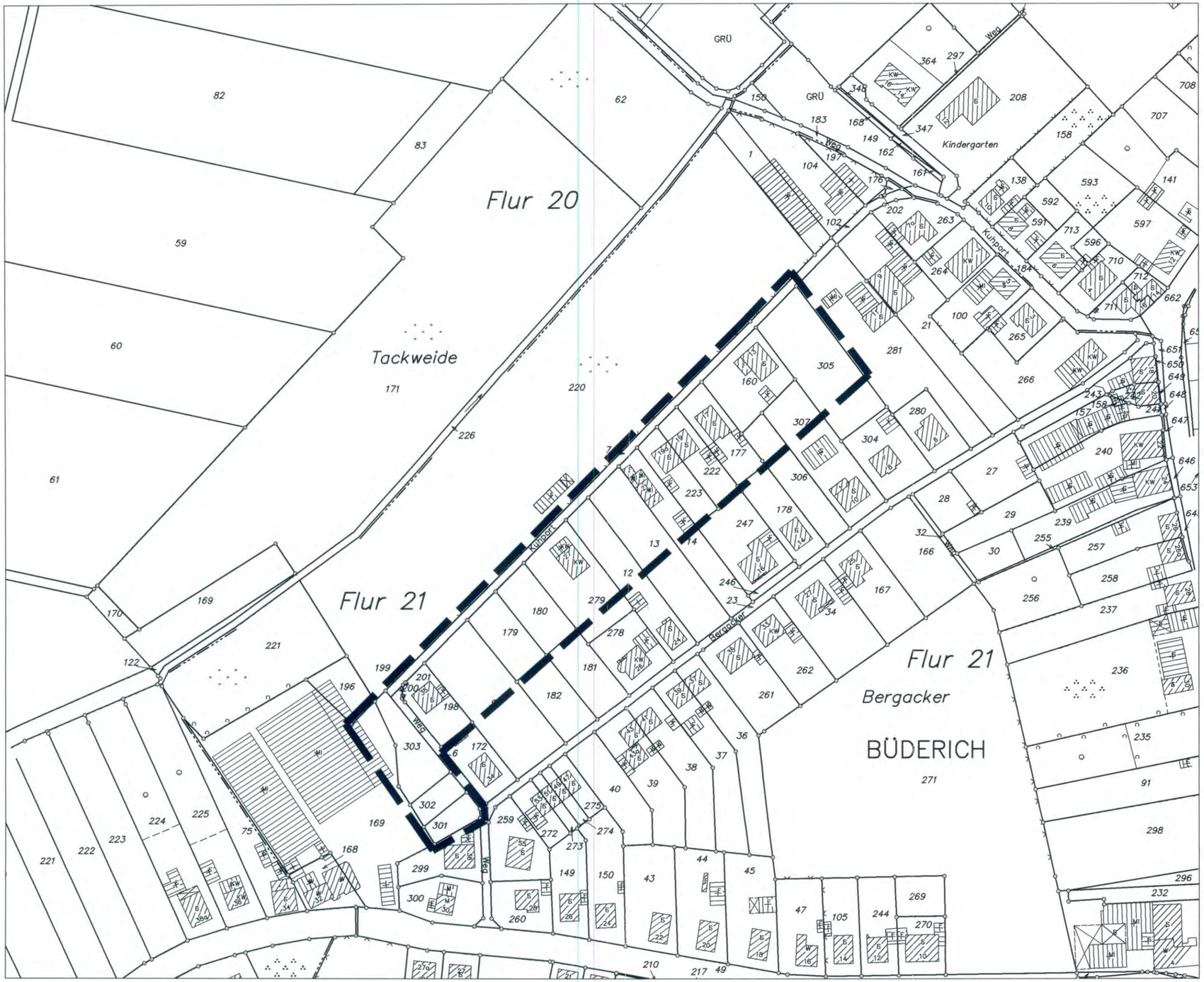
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wesel, den 15. Dezember 1999

STADT WESEL

Schroh
Bürgermeister



Bestand

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze mit eingemessenem Grenzstein
- 245 — Flurstücksnummer
- Wohngebäude, öffentliches Gebäude
- Wirtschafts- oder Industriegebäude
- Überdachung, offene Halle
- Zaun (Grenzzaun)
- Mauer (Grenzmauer)
- Hecke
- Einzelbaum
- Gartenland
- Elektrische Laterne
- Stahlrohrmast
- Einfacher Stahlgittermast
- Einsteigeschacht für Abwasserkanal
- Straßensinkkasten

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs

Anlage (Bestandteil) der

ENTWICKLUNGSSATZUNG NR. 1

der Stadt Wesel für den Bereich

"Kuhport", in Ginderich

beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 14.12.99.

Ausgefertigt:

Wesel, den 15.12.1999

STADT WESEL

Bürgermeister

1. Ausfertigung

M 1 : 1500

Hansestadt Wesel

Der Bürgermeister

Stadtplanungsamt